



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Oktober 2019

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
269 Anerkennung einer Stiftung (Aumund Foundation) S. 401	272 Öffentliche Zustellung (G.V.) S. 404
270 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmtal und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichtsbehördlichen Entscheidungen S. 401	273 Öffentliche Zustellung (D.W.) S. 404
271 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der De Beijer Logistik Duisburg GmbH S. 403	274 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss S. 405

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

269 Anerkennung einer Stiftung (Aumund Foundation)

Bezirksregierung
Az: 21.13 -St.1881

Düsseldorf, den 08. Oktober 2019

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Aumund Foundation“

mit Sitz in Rheinberg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.06.2019 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 401

270 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmtal und dem Kreis Viersen über die Übertragung von bauaufsichtsbehördlichen Entscheidungen

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG-88

Düsseldorf, den 02. Oktober 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmtal und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 10.07.2019/16.09.2019 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmthal und dem Kreis Viersen über die Übertragung der Entscheidung zu Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften vom 10.07.2019/16.09.2019 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Bork-Galle

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Entscheidung zu
Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen
von örtlichen Bauvorschriften bei nicht
genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben
von der Gemeinde Schwalmthal
auf den Kreis Viersen**

Die Gemeinde Schwalmthal – vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Pesch – (im Folgenden „Gemeinde“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) – SGV. NRW. 202 – in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 69 Abs. 3 S. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. 2019, S. 193) (SGV. NRW. 232), den Gemeinden erstmals übertragenen Aufgabe, bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben über bestimmte Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften selbst zu entscheiden.

Die Beteiligten streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde delegiert die ihr nach § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW übertragene Aufgabe auf den Kreis.

- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgabe und nutzt die hierfür vorhandene Infrastruktur in der Kreisverwaltung.
- (3) Die Gemeinde hat keine Mitwirkungsrechte i.S.d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der nach Abs. 1 übertragenen Aufgabe.

§ 2 Kostenerstattung

Auf die Erstattung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie etwaiger sonstiger in Verbindung mit der Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehender Kosten wird verzichtet.

§ 3 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 4 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang. Das gilt nicht für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 5 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf von einem Beteiligten gekündigt wird.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Beteiligten, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Beteiligten ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungs-erklärung eintreten.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Schwalmtal, den 10. Juli 2019

Für die Gemeinde Schwalmtal



Michael Pesch
Bürgermeister

Viersen, den 16. September 2019

Für den Kreis Viersen



Dr. Andreas Coenen
Der Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 401

271 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der De Beijer Logistik Duisburg GmbH

Bezirksregierung
52.03-0048628-0000-599

Düsseldorf, den 08. Oktober 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der De Beijer Logistik Duisburg GmbH in Duisburg

Die De Beijer Logistik Duisburg GmbH hat mit Datum vom 27.06.2017, zuletzt ergänzt am 19.07.2019, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage am Standort Baldusstraße 20 in 47138 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erweiterung des Betriebsgrundstückes inklusive der vollständigen Befestigung und der Errichtung von mobilen Lagerboxen, die Errichtung einer Halle II auf

dem Bestandsgrundstück, die Erhöhung der Lagerkapazität und Anpassung des Lagerkonzeptes unter Beibehaltung der Gesamtdurchsatzkapazität, die Erweiterung des aktuellen Maschinenparks um eine Siebanlage, die Erweiterung des Abfallartenkataloges, die Erweiterung der Betriebszeiten und die Flexibilisierung der einzelnen Behandlungskapazitäten.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Die für die Beurteilung nach dem UVPG relevanten Kapazitäten werden nicht geändert. Eine Erhöhung der Nutzung natürlicher Ressourcen erfolgt nicht. Zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ergeben sich keine Änderungen im Zusammenwirken. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle verändern sich durch das Vorhaben nicht. Das Niederschlagswasser der neuen befestigten Fläche wird zusammen mit der bestehenden Grundstücksentwässerung in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet. Eine Erhöhung der Schallemissionen tritt voraussichtlich geringfügig auf; die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Durch die Änderung entstehen zudem nur geringfügige zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen bei gleichzeitiger Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Luft.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit

von Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Das Gelände wird bereits lange industriell genutzt. Wohngebiete oder Gebiete mit sensiblen Nutzungen sind nicht betroffen. Der erweiterte Standort der Anlage ist ebenfalls als Sondergebiet Hafen eingestuft und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Ein grenzüberschreitender Charakter des Vorhabens ist nicht gegeben. Schutzwürdige Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Emissionen luftfremder Stoffe treten nur im geringen Maße auf und halten die Immissionsgrenzwerte der TA Luft ein bzw. unterschreiten die Irrelevanzgrenze. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b) BImSchG. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Krüger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 403

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

272 Öffentliche Zustellung (G.V.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 01.10.2019, AktENZEICHEN: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Schönenberg, KOK in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 404

273 Öffentliche Zustellung (D.W.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 31.08.2019, AktENZEICHEN: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn

seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Schönenberg, KOK`in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 404

**274 Ungültigkeitserklärung eines
Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss**

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 464, ausgestellt durch den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 24.04.1990,
gültig bis 23.04.2015, ist in Verlust geraten und wird
für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 405

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf